



Medienmitteilung

Datum: 11. Januar 2016 – Nr. 02
Sperrfrist: keine

Regierungsrat empfiehlt dem Kantonsrat die Abschaffung der Erbschaftssteuer

Mit der Abschaffung der Erbschaftssteuer sowie Anpassungen bei der Schenkungssteuer will der Regierungsrat die Standortattraktivität weiter steigern. Angesichts der zunehmenden internationalen Steuertransparenz ermöglicht die Revision zum optimalen Zeitpunkt eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Davon profitiert die gesamte Bevölkerung.

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich neun Teilnehmende für die Abschaffung der Erbschaftssteuer ausgesprochen. Sieben Vernehmlassungsteilnehmende sind gegen die Abschaffung. Die Anpassungen bei der Schenkungssteuer werden grossmehrheitlich begrüsst.

Botschaft an Kantonsrat verabschiedet

Der Regierungsrat empfiehlt dem Kantonsrat die Abschaffung der Erbschaftssteuer per 1. Januar 2017. Bei der Schenkungssteuer sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden: Für die Unternehmensnachfolge entfällt die Schenkungssteuer, die Freigrenze erhöht sich auf Fr. 20 000.- und die Steuerbefreiung wird ausgedehnt. Die Erhöhung der Steuerbefreiung ist jedoch an die Voraussetzung gebunden, dass die steuerpflichtige Person während mindestens zwei Jahren im Kanton Obwalden wohnhaft ist. Die Zweijahresfrist beginnt frühestens zwei Jahre vor der Zuwendung.

Wettbewerbsvorteil zum richtigen Zeitpunkt

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern bedeutet die in der Schweiz geltende Kombination der Erbschafts- und Schenkungssteuer zusammen mit der Vermögenssteuer einen Standortnachteil. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass die Abschaffung der Erbschaftssteuer dem Kanton Obwalden einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil liefern kann. Die Revision erfolgt ausserdem zum optimalen Zeitpunkt. Dann aufgrund der zunehmenden internationalen Steuertransparenz werden sich Steuerpflichtige in den nächsten Jahren nach Domizilen mit attraktiven steuerlichen Rahmenbedingungen umsehen.

Steigende Steuereinnahmen erwartet

Die Revision wird sich langfristig positiv auf die Steuereinnahmen auswirken. Die wegfallenden Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer von Fr 1 200 000.- (für Kanton und Einwohnergemeinden) sind als Investition zu betrachten. Für den Kanton handelt es sich um 0,85 Prozent der gesamten Steuereinnahmen. Bereits mit wenigen vermögenden Zuzügerinnen und Zuzüger können die Mindereinnahmen aus der Abschaffung der Erbschaftssteuer wettgemacht werden. Die Obwaldner Bevölkerung kann von den daraus folgenden Entlastungen ebenfalls profitieren und hat keine Nachteile. Einerseits entfallen auch für sie die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Andererseits wird sie durch Generierung von zusätzlichem Steuersubstrat bei den ordentlichen Steuern zusätzlich entlastet.

Nachhaltige Entwicklung ermöglichen

Das Projekt zum Konsolidierten Aufgaben- und Überprüfungspaket (KAP) macht deutlich, dass für eine nachhaltige Entlastung der Erfolgsrechnung sowohl Ausgaben senkungen als auch Einnahmesteigerungen notwendig sind. Die Revision der Schenkungs- und Erbschaftssteuer bietet eine Möglichkeit, im Bereich der Einnahmen massgebliche Verbesserungen zu erzielen. Sie reiht sich somit zum richtigen Zeitpunkt sowohl in die Langfriststrategien 2012+ und 2022+, als auch in die Anstrengungen zum Projekt KAP ein, welche eine nachhaltig positive Entwicklung des Kantons ermöglichen sollen.

Öffentliche Informationsveranstaltung

Die Bevölkerung ist eingeladen, sich am Mittwoch, 3. Februar 2016 um 20 Uhr im Restaurant Metzgern, Sarnen, aus erster Hand über die vorgesehenen Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes informieren zu lassen.

Geschäftsunterlagen:

www.ow.ch → Behörden → Kantonsrat → Geschäfte → Nachtrag Steuergesetz (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

Rückfragen/Rückfragen: Montag, 11. Januar 2016, 14:00 bis 15:00 Uhr
Regierungsrat Hans Wallimann, Vorsteher Finanzdepartement
Telefon 041 666 61 70